

## Naturschutz

### Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 17. Januar 2006

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. 01.2006 (RABI S. 11) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung in der vom 01.03.2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen der Verordnung des Bezirks Niederbayern vom 21.11.2000 (RABI S. 153) durch die

Verordnungen vom 2. März 2001, 22. Juli 2003, 4. Februar 2005, 14. Juni 2005, 24. Oktober 2005 und 17. Januar 2006.

Landshut, 17. Januar 2006  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein  
Bezirkstagspräsident

### Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 17. Januar 2006

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274), erlässt der Bezirk Niederbayern folgende Verordnung:

#### § 1 Schutzgegenstand

Das Gebiet des Bayerischen Waldes in den Landkreisen Deggendorf, Freyung-Grafenau, Regen und Straubing-Bogen sowie in der kreisfreien Stadt Straubing wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 233.000 Hektar.

#### § 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 100.000, die als Anlage zur Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Wald“ mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone“ veröffentlicht wurde und weiter gilt, und in den Karten M = 1 : 100.000 zu den Änderungen des Landschaftsschutzgebietes

- a) in der Stadt Regen vom 21.11.2000
- b) in der Gemeinde Bischofsmais vom 02.03.2001
- c) in der Stadt Deggendorf vom 02.03.2001
- d) in den Gemeinden Schaufling und Bischofsmais vom 22.07.2003
- e) in der Gemeinde Prackenbach vom 04.02.2005
- f) in der Gemeinde Wiesenfelden vom 14.06.2005
- g) in der Gemeinde Neukirchen vom 14.06.2005

- h) in der Gemeinde Sankt Englmar vom 24.10.2005
- i) im Landkreis Freyung-Grafenau vom 17.01.2006 grob dargestellt.

(2) <sup>1</sup>Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25.000 zur Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Wald“ mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone“, die weiter gilt, und den Karten M = 1 : 25.000 zu den Änderungen des Landschaftsschutzgebietes

- a) in der Stadt Regen vom 21.11.2000
- b) in der Gemeinde Bischofsmais vom 02.03.2001
- c) in der Stadt Deggendorf vom 02.03.2001
- d) in den Gemeinden Schaufling und Bischofsmais vom 22.07.2003
- e) in der Gemeinde Prackenbach vom 04.02.2005
- f) in der Gemeinde Wiesenfelden vom 14.06.2005
- g) in der Gemeinde Neukirchen vom 14.06.2005
- h) in der Gemeinde Sankt Englmar vom 24.10.2005
- i) im Landkreis Freyung-Grafenau vom 17.01.2006

eingetragen. <sup>2</sup>Diese Karten, auf die Bezug genommen wird, sind bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. <sup>3</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Innenkante des Begrenzungsstrichs. <sup>4</sup>Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Deggendorf, Freyung-Grafenau, Regen und Straubing-Bogen sowie bei der kreisfreien Stadt Straubing als untere Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

#### § 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
  - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
  - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
  - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

#### § 4 Besondere Vorschriften

Soweit für das Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder

über den Schutz von Landschaftsbestandteilen, Grünbeständen und gesetzlich geschützten Biotopen nach Art. 13 d BayNatSchG, bleiben diese unberührt. Die Landschaftsschutzgebietsverordnungen des Landkreises Freyung-Grafenau bleiben ebenfalls unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften, die das Schutzgebiet betreffen, neu erlassen oder geändert werden.

### § 5 Verbote, Befreiung

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

(2) Von den Verböten kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

### § 6 Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu erweitern, soweit sie die in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen können,
2. Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
3. Gewässer einschließlich Quellen - unabhängig von deren wasserwirtschaftlicher Bedeutung - oder deren Uferbereiche, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
4. Straßen, Wege, Start- und Landeplätze für Flugkörper, Park-, Camping-, Sport- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
5. Langlaufloipen anzulegen,
6. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Nutzpflanzen oder zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser, Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),
7. Einfriedungen zu errichten oder zu erweitern (ausgenommen offene, sockellose Einfriedungen, wenn sie der Weidewirtschaft oder dem Schutz von Forstkulturen dienen),
8. Bepflanzungen mit Gehölzen vorzunehmen, die nicht standortheimisch sind und in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen (ausgenommen in Hausgärten),

9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge, Felsblöcke oder Lesesteinwälle zu beseitigen,

10. regelmäßig überschwemmte Auebödenbereiche entlang von Bächen durch Dränung zu entwässern, durch Ablagerungen oder Bepflanzungen trockenulegen oder sonst nachhaltig zu verändern.

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. <sup>2</sup>Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. <sup>3</sup>Die Vorschrift des Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange nicht berührt sind.

### § 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 10,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden Belag (Schwarzdecke, Beton o. ä.),
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten (§ 2 Abs. 1 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Post AG und der Deutschen Bahn AG,
7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes notwendigen oder von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.

### § 8 Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 6 oder einer Befreiung nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

#### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

## Naturschutz

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 3. Juni 2014

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 G zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 19 Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBl 2013 S. 174), erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

#### Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald vom 17. Januar 2006 (RABI Nr. 3/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2013 (RABI Nr. 1/2014), wird in § 7 nach Nr. 7 um folgende Nr. 8 ergänzt:

„die Windenergienutzung durch genehmigungspflichtige Windenergieanlagen auf den in den Karten nach § 2 Abs. 1 und 2 eingetragenen Flächen; maßgebend für den

Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist die Karte nach § 2 Abs. 2“

#### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 3. Juni 2014  
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident

#### Anlagen

13 Karten M 1 : 25.000  
1 Übersichtskarte M 1 : 100.000

#### Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.